



Verfügung

vom 18. Mai 2009

Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e. SHG im Unterstützungsfall P.W., geb. 1972, von M.

Sachverhalt

- A. P.W. (nachfolgend Klientin) lebte mit ihrer Familie bis Ende September 2000 in A. Per 30. September 2000 zog die Familie in die Stadt M. Am 20. Januar 2007 erfolgte die Abmeldung nach W., wo die Klientin bis heute gemeldet ist (act. 1 S. 1, act. 2/2, act. 4 S. 1, act. 5/2). Im April 2008 zog die Klientin zusammen mit ihrem Ehemann und ihren Kindern zu ihren Schwiegereltern in A. (act. 1 S. 1, act. 2/1 S. 1 f., act. 4 S. 1, act. 5/2). Aufgrund häuslicher Gewalt reiste sie im September 2008 zu ihrem Bruder nach Serbien (act. 1 S. 1, act. 2/1 S. 1, act. 4 S. 2, act. 5/2). Anfangs Dezember 2008 kehrte sie in die Schweiz zurück und meldete sich nach ca. drei Tagen am 11. Dezember 2008 mit der Bitte um Hilfe bei der Gemeinde A. (act. 1 S. 1, act. 4 S. 2, act. 5/2). In der Folge leistete die Gemeinde A. subsidiäre Kostengutsprache für den Aufenthalt der Klientin im Frauenhaus V. in M. (act. 1 S. 2). Gleichzeitig wandte sich die Gemeinde A. an die Abteilung Öffentliche Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamtes, um von letzterer eine Beurteilung der Zuständigkeit zu erhalten. Letztere erfolgte mit elektronischer Nachricht vom 4. Februar 2009 (act. 5/1). Die Klientin verblieb bis zum 9. März 2009 im Frauenhaus V. und wechselte anschliessend in die Pension X in M. (act. 1 S. 2).
- B. Mit Eingabe vom 17. März 2009 ersuchte die Gemeinde A. gestützt auf § 9 lit. e SHG um Festlegung der Zuständigkeit für die Unterstützung der Klientin (act. 1). Zu diesem Begehren nach die Stadt M. mit Schreiben vom 17. April 2009 Stellung (act. 4). Da der Sachverhalt hinreichend erstellt ist und es sich bei den neuen Vorbringen der Stadt M. bzw. den mit der Stellungnahme eingereichten Unterlagen um Angaben handelt, die der Gemeinde A. aus dem vorgängigen elektronischen Verkehr zwischen ihr und der Abteilung Öffentliche Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamtes bekannt sind bzw. von ihr selber vorgelegt wurden, erübrigt sich einer weiterer Schriftwechsel.
- C. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist, soweit für die Entscheidung erforderlich, nachfolgend einzugehen.



Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e des Sozialhilfegesetzes (SHG) obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfspflicht und Kostentragung. Aufgrund einer entsprechenden Delegation werden solche Kompetenzkonflikte vom Kantonalen Sozialamt im Auftrag der Sicherheitsdirektion entschieden.

- II. 1. Die Gemeinde A. stellt sich zur Begründung ihres Begehrens im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Klientin habe sich von April 2008 bis September 2008 lediglich zu Besuchszwecken in A. aufgehalten. Sie sei in dieser Zeit auch zusammen mit ihrem Ehemann monatlich für einige Tage nach W. gereist, wo sie nach wie vor angemeldet sei. Nach ihrer Rückkehr in die Schweiz im Dezember 2008 habe die Klientin ihren Wohnsitz im Ausland aufgeben, in der Schweiz jedoch keinen neuen Unterstützungswohnsitz begründet. Demzufolge sei die Aufenthaltsgemeinde für die Unterstützung zuständig (act. 1 S. 1 f.).

Dem hält die Stadt M. zusammengefasst entgegen, die Klientin habe im April 2008 in A. einen Unterstützungswohnsitz begründet. Dieser sei durch den kurzen Auslandsaufenthalt in Serbien nicht untergegangen, zumal sich die Klientin nicht freiwillig zu ihrem Bruder nach Serbien begeben und sie sobald es ihr möglich gewesen sei wieder nach A. zurückgekehrt sei. Die nicht abschliessend geregelten Meldeverhältnisse der Klientin würden an dieser Beurteilung nichts ändern. Im Weiteren hätten weder der Aufenthalt im Frauenhaus V. noch der Aufenthalt in der Pension X. eine Wohnsitz beendende Wirkung. Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit liege damit bei der Gemeinde A. als Unterstützungswohnsitz der Klientin (act. 4 S. 1 ff.).

2. Gemäss § 32 SHG obliegt die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe der Wohngemeinde des Hilfesuchenden. Gemäss § 34 Abs. 1 SHG hat der Hilfesuchende seinen Unterstützungswohnsitz - unter Vorbehalt der in §§ 35 und 37 SHG genannten Ausnahmen - in der Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Die Absicht des dauernden Verbleibens ist ein innerer Vorgang, auf den immer nur aus indirekten Wahrnehmungen geschlossen werden kann. Dabei sind alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Bei der Wohnsitzermittlung ist nicht auf den inneren Willen einer Person abzustellen, massgebend ist vielmehr, auf welche Absicht die erkennbaren äusseren Umstände schliessen lassen (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch Ziff. 2.6/§ 34 SHG, einsehbar unter www.sozialhilfe.zh.ch; Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), 2.A., M. 1994, N 97 und dort zitierte Rechtsprechung).

Die polizeiliche Anmeldung gilt zwar als Begründung eines Wohnsitzes, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später gonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (§ 34 Abs. 2 SHG). Dies bedeutet, dass die Melde- bzw. Bewilligungsverhältnisse zu einer Wohnsitzvermutung führen.



Wer diese Vermutung widerlegen und daraus Rechte herleiten möchte, ist dafür beweispflichtig. Umgekehrt ist die polizeiliche Anmeldung aber nicht Voraussetzung für die Begründung eines Wohnsitzes. Wer sich mit der erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde niedergelassen hat und dort über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt, begründet in jener Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz, auch wenn er sich dort aus welchen Gründen auch immer nicht polizeilich angemeldet bzw. in der alten Wohngemeinde nicht abgemeldet hat.

3. Im Rahmen ihrer Befragung durch das Bevölkerungsamt der Stadt M. vom 6. Februar 2009 führte die Klientin aus, sie habe von April 2008 bis September 2008 mit ihrer Familie bei den Schwiegereltern in A. gewohnt (act. 2/1 S. 1 f.). Von einem bloss besuchsweisen Aufenthalt bei den Schwiegereltern war in keinem der mit der Klientin geführten Gespräche die Rede (vgl. act. 2/1 und act. 5/2). Offenbar verfügen die Schwiegereltern zwar nur über eine 3½-Zimmer-Wohnung (vgl. act. 2/1 S. 2). Dass eine Wohnsitznahme der Klientin mit ihrer Familie deswegen aus rechtlichen Gründen nicht möglich gewesen wäre, wird jedoch seitens der Gemeinde A. weder behauptet noch ergeben sich entsprechende Anhaltspunkte aus den Akten. Gegen eine Wohnsitzbegründung spricht im Weiteren auch nicht, dass die Klientin in der Zeit von April bis September 2008 ca. fünfmal für ein paar Tage in W. war (act. 2/1 S. 2). Da sie und ihre Familie sich mehrheitlich in A. aufhielten, scheinen vielmehr die Aufenthalte in W. bloss Besuchs- oder Ferienzwecken gedient zu haben. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Klientin damals und jedenfalls bis Februar 2009 in W. gemeldet war (vgl. act. 2/2). Wie vorstehend erwähnt (vgl. Ziff. II 2) steht eine polizeiliche Anmeldung in einer anderen Gemeinde der Begründung eines Unterstützungswohnsitzes nicht im Wege. Aufgrund der nach Aussen tretenden Gestaltung der Lebensumstände ist insgesamt davon auszugehen, dass die Klientin im April 2008 ihren Lebensmittelpunkt und damit einen Unterstützungswohnsitz in A. begründete.

Was den nachfolgenden Aufenthalt der Klientin bei ihrem Bruder in Serbien betrifft, ist festzuhalten, dass dieser Auslandsaufenthalt offensichtlich nicht freiwillig erfolgte. So gab sie gegenüber dem Bevölkerungsamt der Stadt M. an, sie habe die Wohnung in A. wegen häuslicher Gewalt verlassen müssen, sie sei zu ihrem Bruder nach Belgrad geflüchtet (act. 2/1 S. 1). Gegenüber dem Frauenhaus V. führte sie aus, ihr Ehemann und die Schwiegereltern hätten sie in einen Bus gesetzt und zu ihrem Bruder geschickt (vgl. act. 5/1). Auch wenn diese Angaben nicht genau übereinstimmen, geht aus dem Grundtenor doch hervor, dass die Klientin A. unter dem Zwang der äusseren Umstände und nicht mit der Absicht, ihren Wohnsitz dort aufgeben zu wollen, verlassen hat. Bei ihrem Bruder hielt sie sich denn auch nur solange auf, bis sie genügend Geld für die Rückkehr hatte (vgl. act. 5/1). Schon bei der Ausreise stand für die Klientin somit fest, dass sie nach A. zurückkehren würde. Die in Serbien verbrachte Zeit ist damit als Aufenthalt zu einem Sonderzweck zu qualifizieren, welcher keine Wohnsitz beende Wirkung entfaltet. Letzteres gilt gestützt auf § 38 Abs. 3 SHG auch für die Aufenthalte im Frauenhaus V. und in der Pension X., handelt es sich bei beiden Institutionen doch um Heime im Sinne der genannten Bestimmung.



- III. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzustellen, dass sich der Unterstützungswohnsitz der Klientin in der Gemeinde A. befindet und diese somit hilfe- und kostenpflichtig ist.

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass sich der Unterstützungswohnsitz von P.W., geb. 1972, von M., in der Gemeinde A. befindet und diese somit hilfe- und kostenpflichtig ist.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen ab Erhalt mit schriftlicher, einen Antrag und dessen Begründung enthaltender Eingabe beim Regierungsrat des Kantons Zürich rekurriert werden.
- III. Schriftliche Mitteilung an die Gemeinde A. (unter Beilage der Doppel von act. 4 und 5/1-2) sowie an die Sozialen Dienste M. je gegen Empfangsschein.

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Im Auftrag:

Kantonales Sozialamt